

VI ZR 269/53

erkündet am 2. März 1955
als Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Heinrich und Carl P. als Inhaber der Firma
J. P. & Co. in K., Kreis B.,
2. des Kraftfahrers Theo H. in G. Nr. ,
Kreis B.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisions-
kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Landwirt und Spediteur Caspar E. in N.,
A. Strasse ,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklag-
ten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 5. November 1953 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 2. Dezember 1949 wurde der Lastzug des Klägers, mit dem er ein Fuhrgeschäft betrieb, von dem Lastzug der Erstbeklagten, der von dem Zweitbeklagten gelenkt wurde, angefahren und beschädigt. Das Fuhrgeschäft des Klägers kam infolgedessen zum Erliegen. Der Kläger beansprucht von den Beklagten Ersatz von 3/10 des Schadens. Für die beim Lastkraftwagen eingetretene Wertminderung, die Reparatur des Anhängers, Abschleppen und Montage sowie für Ausfall an Reingewinn, den er nach seiner Behauptung mit dem Lastzug in der Zeit vor dem 31. Dezember 1951 erzielt haben würde, hat er sie als Gesamtschuldner auf Zahlung von 7953,90 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Er hat ferner um die Feststellung gebeten, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm in Höhe eines Anteils von 3/10 allen weiteren aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen.

Durch Teilurteil vom 26. März 1952, berichtigt durch Beschluss vom 7. Juni 1952, und weiteres Teilurteil vom 12. Dezember 1952, berichtigt durch Beschluss vom 13. Januar 1953, hat das Landgericht über den Zahlungsanspruch insoweit erkannt, als nicht Ersatz von Gewinnausfall verlangt worden ist. Mit dem Feststellungsbegehren hat es ihn in dem Teilurteil vom 12. Dezember 1952 abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht in Abänderung des landgerichtlichen Urteils dem Feststellungsbegehren entsprochen.

Mit der Revision beantragen die Beklagten, die Abweisung der Feststellungsklage wiederherzustellen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist ihre Zulässigkeit nach § 546 Abs 1 ZPO davon abhängig, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM übersteigt. Ein Beschwerdewert von dieser Höhe ist nach Überzeugung des Senats nicht gegeben.

Bei dem beschädigten Lastkraftwagen des Klägers hat es sich nach dem vom Kläger eingereichten Gutachten des Sachverständigen Schiedges um ein Fahrzeug gehandelt, das aus teilweise schon etwa 20 Jahre alten Stücken anderer Wagen zusammengebaut worden war. Es liegt auf der Hand, dass ein derartiges Fahrzeug nur noch beschränkt verwendungsfähig ist; notwendig werdende Reparaturen hindern seine ständige Benutzung und verursachen steigende Kosten. Das beeinträchtigt naturgemäß zunehmend die Möglichkeit, aus seinem Betrieb noch Gewinn zu ziehen. Für die Zeit vom 2. Dezember 1949, dem Unfalltage, bis zum 31. Dezember 1951 hat der Kläger seinen Gewinnausfall auf 19.170 DM beziffert. Er geht hierbei von einer ununterbrochenen höchstmöglichen Ausnutzung des Wagens aus. Dass mit einem so alten und ausgenutzten Fahrzeug nach dem 31. Dezember 1951 noch erheblicher Gewinn hätte erzielt werden können, ist schwerlich anzunehmen. Freilich mag dem Kläger durch Ausfall des Gewinns, den er zunächst noch erlangt und nicht durch Abtragung seiner nach eigenem Vorbringen nicht unbeträchtlichen Schulden verbraucht haben würde, die Möglichkeit beschnitten worden sein, sich ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen und mit diesem weiterem Verdienst nachzugehen. Inzwischen hat aber der Kläger, der nach dem Inhalt seines Schriftsatzes vom 9. Juli 1952 sein Fuhrunternehmen mit einem Traktor ausgeübt hat, bevor er den verunglückten Lastkraftwagen in Betrieb nahm, wieder einen Traktor erworben. Er ist also in der Lage gewesen, sich eine erneute Verdienstmöglichkeit zu eröffnen, mag er auch be-



hauptet haben, dass der Traktor nur für die Landwirtschaft zugelassen sei und nur für seine Landwirtschaft, ein bäuerliches Anwesen von nicht mehr als 8 Morgen Land, verwendet werde. Danach kann es sich nur um einen begrenzten Schaden handeln, der von dem Feststellungsbegehren des Klägers betroffen wird. Im Hinblick darauf, dass nur 3/10 des Schadens von den Beklagten zu ersetzen sind und dass der Wert eines Feststellungsbegehrens geringer zu veranschlagen ist als der entsprechende Zahlungsanspruch, dem durch die Feststellung nur der Weg geebnet und Schutz vor Verjährung gewährt werden soll, bemisst der Senat in Anwendung des § 3 ZPO den Wert des Beschwerdegegenstandes für die Revision des Klägers auf einen Betrag von 4.000 DM.

Die Revision ist hiernach nicht statthaft.

Sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß